



2016/0089(NLE)

13.5.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (COM(2016)0171 – C8-0133/2016 – 2016/0089(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Ska Keller

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland
(COM(2016)0171 – C8-0133/2016 – 2016/0089(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0171),
 - gestützt auf Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0133/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für **einen Beschluss** des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen

Geänderter Text

Vorschlag für **eine Verordnung des Europäischen Parlaments und** des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates

Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland

vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 3,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 **und Artikel 80**,

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Bezugsvermerk 3

Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Geänderter Text

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Artikel 78 Absatz 2 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung -1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Gemäß Artikel 80 AEUV gilt für die Politik der Union im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung und ihre Umsetzung der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten und die in diesem Bereich erlassenen Rechtsakte der Union müssen entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Gemäß Artikel 78 Absatz 3 wird das Parlament nur angehört. Dieser Artikel sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach

*Anhörung des Europäischen Parlaments
vorläufige Maßnahmen zugunsten eines
Mitgliedstaats erlassen kann, wenn dieser
Mitgliedstaat sich aufgrund des
plötzlichen Zustroms von
Drittstaatsangehörigen in einer Notlage
befindet.*

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Das Europäische Parlament hat eine Erklärung im Anhang zu seiner legislativen Entschließung vom 9. September 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland gebilligt, in der es darauf hinwies, dass Artikel 78 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 80 AEUV die richtige Rechtsgrundlage sei. Das Europäische Parlament stimmte Artikel 78 Absatz 3 nur deshalb zu, weil unverzüglich Sofortmaßnahmen zugunsten von Italien und Griechenland ergriffen werden mussten. Das Europäische Parlament wies zudem darauf hin, dass die Annahme des Beschlusses des Rates die Bandbreite der Rechtsgrundlagen, die dem Mitgesetzgeber künftig zur Verfügung stehen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 80 AEUV nicht berührt hat. In seiner legislativen Entschließung vom 17. September 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes

zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn bezog sich das Europäische Parlament auf seine legislative EntschlieÙung vom 9. September und wies erneut darauf hin, dass seine Billigung des Vorschlags der Kommission vor dem Hintergrund der auÙergewöhnlichen Notsituation und der Notwendigkeit, ohne weitere Verzögerung Abhilfe zu schaffen, zu sehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Nach Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates soll die Kommission die Lage hinsichtlich des massiven Zustroms von Drittstaatsangehörigen in die Mitgliedstaaten kontinuierlich überwachen. Die Kommission soll gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieses Beschlusses vorlegen, um den Entwicklungen der Situation vor Ort und ihren Auswirkungen auf die Umsiedlungsregelung sowie dem sich entwickelnden Druck auf die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, Rechnung zu tragen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 a (neu)

(3a) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU) 2015/1601 sollten 54 000 Antragsteller umgesiedelt werden. In Artikel 2 Buchstabe e dieses Beschlusses wird Umsiedlung als die Überstellung eines Antragstellers aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in das Hoheitsgebiet des Umsiedlungsmitgliedstaats definiert. Die Neuansiedlung oder die Aufnahme auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, fallen nicht unter den Begriff Umsiedlung.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

(4) Am 7. März vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der EU, auf der Grundlage einer Reihe von Grundsätzen ein Abkommen mit der Türkei auszuarbeiten, unter anderem „für jeden von der Türkei von den griechischen Inseln rückübernommenen Syrer [die] Neuansiedlung eines weiteren Syrer aus der Türkei in den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen“. **In der Mitteilung der Kommission über die nächsten operativen Schritte in der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei im Bereich der Migration¹², in der gefordert wurde, die notwendigen Schritte zu unternehmen,**

(4) Am 7. März vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der EU, auf der Grundlage einer Reihe von Grundsätzen ein Abkommen mit der Türkei auszuarbeiten, unter anderem „für jeden von der Türkei von den griechischen Inseln rückübernommenen Syrer [die] Neuansiedlung eines weiteren Syrer aus der Türkei in den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen“. **Der Schutz von Personen, die vor Krieg und Verfolgung flüchten, wird im Rahmen einer solchen 1:1-Regelung nicht gewährleistet. Das Recht, Asyl zu beantragen, und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, die**

um einen Teil der Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Umsiedlungsbeschlüsse – insbesondere alle derzeit noch nicht zugewiesenen 54 000 Plätze oder einen Teil davon – auf die 1:1-Regelung zu übertragen, wurden diese Grundsätze weiter ausgeführt.

im Unionsrecht, der Genfer Konvention von 1951 und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 verankert sind, bilden den Kern des Flüchtlingsschutzes in der Union und weltweit. Sie sollten nicht von einer Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU zur Zusammenarbeit mit der Türkei untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans zwischen der Türkei und der Union empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten am 15. Dezember 2015, eine Vereinbarung mit der Türkei über die Aufnahme aus humanitären Gründen zu treffen, damit Personen, die Schutz benötigen, da sie infolge des Konflikts in Syrien gewaltsam vertrieben wurden, nicht unter Gefahr oder irregulär, sondern ordnungsgemäß, kontrolliert, sicher und unter Wahrung ihrer Würde einreisen können. Mit der Vereinbarung sollten für Syrer, die sich in der Türkei aufhalten, legale Einreisemöglichkeiten in die EU geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben sich bislang jedoch noch nicht auf die Vereinbarung einigen können.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Anstatt zusätzliche Möglichkeiten für die sichere Einreise von Flüchtlingen in die EU bereitzustellen, weigern sich die Mitgliedstaaten beharrlich, ihre bestehenden Verpflichtungen auszuweiten. Ihre ausstehenden Verpflichtungen^{1a} konzentrieren sich folglich darauf, Personen, die internationalen Schutz benötigen, aus einer Vielzahl von Staaten, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben, ausschließlich in der Türkei neu anzusiedeln. Die 18 000 gemäß der europäischen Neuansiedlungsregelung verbleibenden Plätze entfallen allesamt auf die Türkei. Staaten wie der Libanon und Jordanien, die die meisten Flüchtlinge pro Kopf aufgenommen haben, werden demgegenüber derzeit nicht berücksichtigt.

^{1a} Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Neuansiedlung, die Aufnahme aus humanitären Gründen oder andere Formen der legalen Aufnahme aus der

(5) Die Neuansiedlung, die Aufnahme aus humanitären Gründen oder andere Formen der legalen Aufnahme aus der

Türkei im Rahmen von nationalen und multilateralen Regelungen werden die Mitgliedstaaten, **aus denen Personen gemäß dem Beschluss (EU) Nr. 2015/1601 weiterverteilt werden**, voraussichtlich entlasten, indem ein legaler und sicherer Weg für die Einreise in die Union geschaffen und von irregulären Einreisen abgeschreckt wird. **Daher sollten die Solidaritätsbemühungen der Mitgliedstaaten, die in der Aufnahme von in der Türkei aufhältigen syrischen Staatsangehörigen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, in ihrem Hoheitsgebiet bestehen, in Bezug auf die vorstehend genannten 54 000 Antragsteller auf internationalen Schutz berücksichtigt werden. Die Zahl der auf diese Weise von einem Mitgliedstaat aus der Türkei aufgenommenen Personen sollte von der Zahl der Personen, die gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1601 in diesen Mitgliedstaat umgesiedelt werden sollen, abgezogen werden.**

Türkei im Rahmen von nationalen und multilateralen Regelungen werden die Mitgliedstaaten voraussichtlich entlasten, indem ein legaler und sicherer Weg für die Einreise in die Union geschaffen und von irregulären Einreisen abgeschreckt wird. **Sie sollten daher ausgeweitet werden. In seiner Entschließung vom 17. Dezember 2014 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines Gesamtansatzes der EU für Migration forderte das Europäische Parlament, dass für Asylsuchende und Flüchtlinge weitere sichere und legale Wege für die Einreise in die Union geschaffen werden, unter anderem durch einen verbindlichen und obligatorischen Rechtssetzungsansatz in Bezug auf Neuansiedlungen, durch die Einrichtung humanitärer Aufnahmeprogramme in sämtlichen Mitgliedstaaten und durch eine verstärkte Nutzung von Visa aus humanitären Gründen. Diese Maßnahmen sollten die auf der Grundlage der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1606 angenommenen Umsiedlungsregelungen ergänzen.**

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Gemäß Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates^{1a} sind Maßnahmen zur Familienzusammenführung in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens zu treffen, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Die

Familienzusammenführung darf daher weder von Maßnahmen der Union noch von Solidaritäts- oder Sofortmaßnahmen eingeschränkt werden, sondern sollte von allen Mitgliedstaaten in jedem Fall beachtet und gefördert werden. Es sollte keine Höchstzahlen für Visa zur Familienzusammenführung geben.

1a. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Zusagen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der in den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 vereinbarten Neuansiedlungsregelung gemacht haben, sollten nicht von diesem Beschluss berührt und nicht auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beschluss (EU) 2015/1601 angerechnet werden. ***Daher kann ein Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, seine Verpflichtungen aus dem Beschluss (EU) 2015/1601 durch die Aufnahme von in der Türkei aufhältigen Syrern im Rahmen der Neuansiedlung zu erfüllen, diese Bemühungen nicht als Teil seiner Zusagen im Rahmen der Neuansiedlungsregelung vom 20. Juli 2015 geltend machen.***

Geänderter Text

(7) Die Zusagen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der in den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 vereinbarten Neuansiedlungsregelung gemacht haben, sollten nicht von diesem Beschluss berührt und nicht auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beschluss (EU) 2015/1601 angerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Um eine angemessene Überwachung der Lage sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich darüber Bericht erstatten, wie viele in der Türkei aufhältige Syrer sie im Rahmen der in dieser Änderung vorgesehenen Option in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen haben, und dabei angeben, auf der Grundlage welcher nationalen oder multilateralen Regelung die betreffenden Personen aufgenommen wurden und welche Form der legalen Aufnahme vorliegt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Neuansiedlungen sollten nicht zu Lasten von Umsiedlungen erfolgen. Beide sind wichtige Instrumente der Solidarität. Während Umsiedlungen eine Form der internen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, zeugen Neuansiedlungen und die Aufnahme aus humanitären oder anderen Gründen von einer externen Solidarität mit den Drittstaaten, die die meisten Flüchtlinge aufgenommen haben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Nach neueren Daten der UNHCR halten sich nach wie vor 53 859 Personen, die internationalen Schutz benötigen, in Griechenland auf; die meisten davon sind Syrer (45 %), gefolgt von Irakern (22 %) und Afghanen (21 %). Obwohl die Zahl der ankommenden Flüchtlinge zurückgegangen ist, ist es angesichts des politischen Charakters der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 18. März 2016 zur Zusammenarbeit mit der Türkei äußerst fraglich, ob die Zahl der Asylsuchenden, die in Griechenland eintreffen, weiter fallen wird. Andererseits ist es denkbar, dass die Flüchtlinge neue Wege wie die zentrale Mittelmeerroute nach Italien nehmen; dort berichtet die UNHCR von einem Anstieg von 42,5 % bei den über Libyen einreisenden Migrant*innen gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres. Es ist also zu erwarten, dass der Bedarf an Umsiedlungsplätzen auch künftig hoch sein wird.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 c (neu)

(8c) Auch Afghanen sollten gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1601 für eine Umsiedlung infrage kommen. 2015 erreichte die Zahl der Asylanträge von Afghanen in der EU einen neuen Höchststand, sodass sie 2015 mit ca. 180 000 Anträgen die zweitgrößte Gruppe der Asylsuchenden in der Union darstellten. Sie reisen überwiegend über Griechenland in die EU ein. Unter ihnen finden sich viele unbegleitete Minderjährige mit besonderen Schutzbedürfnissen, denen Griechenland aufgrund der anhaltenden akuten Belastung seines Asylsystems nicht gerecht werden kann. Durch die sich verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan, wo 2015 so viele Terroranschläge und zivile Opfer wie noch nie zuvor zu beklagen waren, ist die Anerkennungsquote der afghanischen Asylsuchenden in der Union deutlich gestiegen, und zwar – nach Daten von Eurostat – von 43 % im Jahr 2014 auf 66 % im Folgejahr.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 d (neu)

(8d) Damit der Druck auf die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen verringert wird, müssen die Umsiedlungsmitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 in vollem Umfang nachkommen. Die

Umsiedlungsmitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen zur Bewältigung der humanitären Notlage in Griechenland dringend erheblich verstärken und eine Verschlechterung der Situation in Italien verhindern. Bislang haben die Mitgliedstaaten noch nicht einmal 5 % der vorgesehenen Umsiedlungsplätze bereitgestellt, und bis 10. Mai 2016 waren nur 591 Personen aus Italien und 881 Personen aus Griechenland tatsächlich umgesiedelt worden. In ihrem ersten Umsiedlungs- und Neuansiedlungsbericht vom 16. März 2016 wies die Kommission darauf hin, dass die Mitgliedstaaten monatlich mindestens 5 680 Personen umsiedeln müssen, um ihren Umsiedlungsverpflichtungen innerhalb der Zweijahresfrist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8e) Das Umsiedlungsverfahren dauert grundsätzlich länger als die in den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 dafür vorgesehenen zwei Monate. Die Mitgliedstaaten sollten es daher dringend beschleunigen, etwa indem sie weniger Zeit für Sicherheitsüberprüfungen vor der Ausreise aufwenden. In ihrem Bericht vom 16. März 2016 fordert die Kommission, dass das Umsiedlungsverfahren höchstens zwei Wochen dauern dürfe.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates

Artikel 3 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Eine Umsiedlung nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgt nur bei Antragstellern, die Staaten angehören, bei deren Staatsangehörigen der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes im Verhältnis zu allen in erster Instanz ergangenen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz gemäß Kapitel III der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [13] nach den jüngsten aktualisierten vierteljährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt mindestens 75 % beträgt. Bei Staatenlosen wird das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts herangezogen. Die vierteljährlichen Aktualisierungen werden nur bei Antragstellern berücksichtigt, bei denen nicht bereits festgestellt wurde, dass sie gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses umgesiedelt werden könnten.

Geänderter Text

-1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Eine Umsiedlung nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgt nur bei Antragstellern **mit syrischer, irakischer, eritreischer oder afghanischer Staatsangehörigkeit oder bei solchen**, die Staaten angehören, bei deren Staatsangehörigen der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes im Verhältnis zu allen in erster Instanz ergangenen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz gemäß Kapitel III der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [1] nach den jüngsten aktualisierten vierteljährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt mindestens 75 % beträgt. Bei Staatenlosen wird das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts herangezogen. Die vierteljährlichen Aktualisierungen werden nur bei Antragstellern berücksichtigt, bei denen nicht bereits festgestellt wurde, dass sie gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses umgesiedelt werden könnten.“

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1

In Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates wird folgender Absatz 3a eingefügt:

entfällt

„3a. Im Zusammenhang mit der Umsiedlung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Antragsteller führt die Aufnahme von in der Türkei aufhältigen Syrern durch die Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet im Rahmen von nationalen oder multilateralen Aufnahmeregelungen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, mit Ausnahme der Neuansiedlungsregelung, die Gegenstand der Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 war, zu einer entsprechenden Verringerung der Verpflichtung des jeweiligen Mitgliedstaats.

Artikel 10 gilt entsprechend für jede solche legale Aufnahme, die zu einer Verringerung der Umsiedlungsverpflichtungen führt. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeden Monat die Zahl der für die Zwecke dieses Absatzes legal aufgenommenen Personen und geben dabei die Art der Regelung, in deren Rahmen die Aufnahme erfolgte, sowie die verwendete Form der legalen Aufnahme an.“

Or. en

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates
Artikel 5 – Absatz 2**

2. Die Mitgliedstaaten geben in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, die Zahl der Antragsteller an, die schnell in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können, und übermitteln alle *sonstige einschlägige* Informationen.

1a. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten geben in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, die Zahl der Antragsteller an, die schnell in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können, und übermitteln alle *sonstigen einschlägigen* Informationen. ***Bis 31. Dezember 2016 stellen die Mitgliedstaaten mindestens ein Drittel der für sie vorgesehenen Umsiedlungsplätze bereit.“***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates

Artikel 5 – Absatz 4

4. Nach Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats entscheiden Italien und Griechenland in Abstimmung mit dem EASO so bald wie möglich, dass jeder ermittelte Antragsteller in einen bestimmten Umsiedlungsmitgliedstaat umgesiedelt wird, und setzen den Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 4 davon in Kenntnis. Der Umsiedlungsmitgliedstaat kann nur dann entscheiden, der Umsiedlung eines Antragstellers nicht zuzustimmen, wenn berechtigte Gründe nach Absatz 7 dieses Artikels vorliegen.

1b. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nach Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats entscheiden Italien und Griechenland in Abstimmung mit dem EASO so bald wie möglich, dass jeder ermittelte Antragsteller in einen bestimmten Umsiedlungsmitgliedstaat umgesiedelt wird, und setzen den Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 4 davon in Kenntnis. Der Umsiedlungsmitgliedstaat kann nur dann entscheiden, der Umsiedlung eines Antragstellers nicht zuzustimmen, wenn berechtigte Gründe nach Absatz 7 dieses Artikels vorliegen. ***Wenn der Umsiedlungsmitgliedstaat der“***

Umsiedlung nicht innerhalb von zwei Wochen zustimmt, gilt dies als Zustimmung seinerseits.“

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates
Artikel 5 – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut

10. Das in diesem Artikel vorgesehene Umsiedlungsverfahren wird so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Angabe durch den Umsiedlungsmitgliedstaat nach Absatz 2, abgeschlossen, *es sei denn, die Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaates gemäß Absatz 4 erfolgt weniger als zwei Wochen vor Ablauf dieser Zweimonatsfrist. In diesem Fall kann die Frist für den Abschluss des Umsiedlungsverfahrens um höchstens zwei weitere Wochen verlängert werden. Darüber hinaus* kann die Frist erforderlichenfalls um *weitere* vier Wochen verlängert werden, wenn Italien oder Griechenland objektive praktische Hindernisse vorweisen, die die Überstellung verhindern.

Geänderter Text

1c. Artikel 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„10. Das in diesem Artikel vorgesehene Umsiedlungsverfahren wird so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Angabe durch den Umsiedlungsmitgliedstaat nach Absatz 2, abgeschlossen. ***Die Frist kann*** erforderlichenfalls um vier Wochen verlängert werden, wenn Italien oder Griechenland objektive praktische Hindernisse vorweisen, die die Überstellung verhindern.

Or. en